

Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V.

VR 2269

Finanzordnung

Beschluss des Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit: 3.7.1985

Letzte Änderung 5.6.2013



Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V. (EVW)

Finanzordnung

1. Allgemeines

Die Finanzordnung regelt das Finanzgebaren des EV Wiesbaden.

2. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die einwandfreie Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung, der Finanzordnung und der Beschlüsse dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Er hat für den rechtzeitigen Eingang der Außenstände zu sorgen und die anfallenden Verpflichtungen finanzieller Art zu erledigen.

Der Schatzmeister hat auf jeder Mitgliederversammlung einen Bericht über die Finanzlage des EV Wiesbaden zu erstatten. Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes hat er jederzeit über die finanzielle Lage nach bestem Wissen Auskunft zu erteilen.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für das ihm anvertraute Vermögen. Er hat es nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und unter Umständen zinsbringend anzulegen.

3. Verwaltung

Der Zahlungsverkehr erfolgt unbar über Bankeinzug.

Die Bar-Kasse des EV Wiesbaden wird im Einvernehmen mit dem Schatzmeister von der Geschäftsstelle geführt. Der Kassenbestand soll dem jeweiligen Bedarf angepasst sein und im Tagesbestand **Euro 300,-- (in Worten DREIHUNDERT)** nicht übersteigen.

Das Zeichnungsrecht für das Bankkonto üben der Vorsitzende und der Schatzmeister aus.

Dem Schatzmeister obliegt die Einrichtung und Führung der Buchführung, aus der alle Vorgänge im Rahmen eines Kontenplanes genau ersichtlich sind.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

Alle steuerlichen Angelegenheiten obliegen dem Schatzmeister.

4. Haushaltsplan

Der Schatzmeister arbeitet jährlich in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Haushaltsplan aus, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.

Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan obliegt dem Gesamtvorstand.

Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V. (EVW)

Finanzordnung

Über die Abwicklung des Haushaltsplanes hat der Schatzmeister dem geschäftsführenden Vorstand laufend Bericht zu erstatten; insbesondere ist eine Haushaltsüberschreitung unverzüglich anzumelden.

5. Jahresabschluss

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist nach erfolgter Kassenprüfung durch die Kassenprüfer ein Einnahmenn-/Ausgaben Beleg zu erstellen. Dieser Beleg ist durch die Kassenprüfer zu überprüfen

Die Kassenprüfung hat sich auf die gesamte Überprüfung des Zahlungsverkehrs und auf die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. entsprechender Beschlüsse zu erstrecken. Die Kassenprüfer haben kein Weisungsrecht. Der geschäftsführende Vorstand und der Schatzmeister sind verpflichtet, über alle finanziellen Vorgänge den Kassenprüfern Auskunft zu erteilen und auf dessen Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

Über die Kassenführung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu verfassen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

ANLAGEN:

Anlage 1: Besondere Bestimmungen des EV Wiesbaden

Eishockey-Verein Wiesbaden 1984 e.V. (EVW)
Finanzordnung

Anlage 1: Besondere Bestimmungen des EV Wiesbaden

§ 1 Ausgaben

Ausgaben dürfen nur von den Vorsitzenden oder dem Schatzmeister vorgenommen werden.

Die Vorsitzenden oder der Schatzmeister dürfen Personen mit Ausgaben beauftragen.

§ 2 Ausgabenhöhe

Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes getätigt werden. Alle anderen Ausgaben sind erst nach Einwilligung wie folgt erlaubt:

a) für Ausgaben bis **Euro 1.000,-- (in Worten EINTAUSEND)** hat der geschäftsführende Vorstand die Erlaubnis zu geben;

b) für Ausgaben die **Euro 2.000,-- (in Worten ZWEITAUSEND)** übersteigen hat der Gesamtvorstand die Erlaubnis zu geben.

§ 3 Berechnung der Ausgabenhöhe in einzelnen Fällen

Vertragsabschlüsse, die für den EV Wiesbaden zu Ausgaben führen können, stehen in der möglichen Ausgabenhöhe einer Ausgabe gleich.

Bei Verträgen mit wiederkehrenden Ausgaben ist die Ausgabe der für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufzuwendende Betrag.

§ 4 Auslegung der Finanzordnung

In Zweifelsfragen bestimmt der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit die Auslegung.

Bis zur Sitzung des Gesamtvorstandes gilt die Auslegung des Schatzmeisters.

Entschiedene Auslegungen werden als Teil der Finanzordnung in die Finanzordnung aufgenommen, soweit die Finanzordnung nicht geändert wird.